

26.03.2020

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8130

2. Lesung

**Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)**

Berichterstatter

Abgeordneter Oliver Keymis

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8130, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses – wie nachfolgend dargestellt – angenommen.

Datum des Originals: 26.03.2020/Ausgegeben: 27.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Zustimmung zum
Dreiundzwanzigsten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag und
zur Änderung weiterer Gesetze
(18. Rundfunkänderungsgesetz)**

**Artikel 1
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei der Zuweisung landesweiter analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die LfM im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4,

 1. inwieweit das Angebot strukturell zur Sicherung lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen beiträgt,
 2. inwieweit das Angebot landesweit zur Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen beiträgt und
 3. ob der Anbieter über ein Digitalkonzept für die Versorgung mit Hörfunkprogrammen und hörfunkähnlichen Telemedien

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz zur Zustimmung zum
Dreiundzwanzigsten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag und
zur Änderung weiterer Gesetze
(18. Rundfunkänderungsgesetz)**

**Artikel 1
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. - neu –
In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 98 wie folgt gefasst:

„§ 98 Beschlussfassung und Sitzungen“.
2. - bisher 1. - unverändert

in Nordrhein-Westfalen verfügt, insbesondere auch digitale terrestrische Übertragungswege nutzt.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

2. In § 55 Absatz 1 wird das Wort „zuzüglich“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt.

3. - bisher 2. -
§ 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuzüglich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unter Berücksichtigung redaktioneller Notwendigkeiten im Sendegebiet kann die LfM auf Antrag eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden im Wochendurchschnitt bei einer täglichen Programmdauer von Montag bis Freitag von mindestens acht Stunden zulassen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Stunden“ die Wörter „oder im Fall des Absatzes 2 eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden im Wochendurchschnitt bei einer täglichen Programmdauer von Montag bis Freitag von mindestens fünf Stunden“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Satz 1 Buchstabe a befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden, im Fall des Absatzes 2 eine tägliche Programmdauer von mindestens

drei Stunden im Wochendurchschnitt bei einer täglichen Programmdauer von Montag bis Freitag von mindestens 3 Stunden oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe a bis c zulassen.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Programmdauer schließt die in Anspruch genommene Sendezeit für den Bürgerfunk nach § 40a Absatz 4 Satz 1 ein.“

3. In § 59 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

4. - bisher 3. - unverändert

4. § 88 wird wie folgt geändert:

5. - bisher 4. -
§ 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die LfM fördert Medienkompetenz von Mediennutzerinnen und Mediennutzern im Sinne des § 39.“

„Die LfM fördert Medienkompetenz von Mediennutzerinnen und Mediennutzern im Sinne des § 39.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 2 und wie folgt gefasst:

cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens.“

„Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die LfM fördert Medienkompetenz von Medienschaffenden im Sinne des § 39. Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Projekten, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung

neuartiger oder innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen.“

6. In § 93 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wörter „sowie den stillen Verfahren“ eingefügt.
7. In § 94 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Sitzungen“ die Wörter „und Beschlüssen“ eingefügt.
8. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 98 Beschlussfassung und Sitzungen“
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Ist die Medienkommission aus unvermeidbaren Gründen an einem rechtzeitigen Zusammentritt gehindert, können Beschlüsse, mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 97 Absatz 1 und § 100 Absätze 1 und 2, über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung oder die Zuweisung einer Übertragungskapazität, über Untersagungen oder die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen, im stillen Verfahren gefasst werden. Im stillen Verfahren ist die Textform nach § 126b BGB zu wahren; zuständige Ausschüsse sind einzubeziehen.“
 - c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Beschlüsse im stillen Verfahren.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen Sitzungen“ durch die Wörter „Beratungen der Medienkommission“ ersetzt und vor dem Wort „Anwesenheitsliste“ die Wörter „Teilnehmer- oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „veröffentlichen“ ein Semikolon und die Wörter „für ein stilles Verfahren vorgesehene Beschlussgegenstände sind unverzüglich im Online-Angebot der LfM anzukündigen“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 2 bis 5.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es wird folgender Satz angefügt:
- „Im Fall einer Beschlussfassung im stillen Verfahren erfolgt abweichend von den Sätzen 1 bis 3 eine unverzügliche Unterrichtung über Beschlussgegenstand und Beschlussfassung.“
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut werden vor dem Wort „beschlussfähig“ die Wörter „in ihren Sitzungen“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für Beschlüsse im stillen Verfahren liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung über das stille Verfahren informiert und zwei Drittel der

Mitglieder dem Verfahren zum jeweiligen Beschlussgegenstand zugestimmt haben; Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.“

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und es wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse im stillen Verfahren.“

i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „oder im stillen Verfahren mit der Mehrheit der beteiligten Mitglieder“ eingefügt.

j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätze 5 und 6“ durch die Angabe „Absätze 6 und 7“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird jeweils die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

k) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

9.1 In § 120 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 55 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des WDR-Gesetzes

§ 6a des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Änderung des WDR-Gesetzes

§ 6 a des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹ Aus Gründen der besseren Darstellbarkeit wird in dieser Gegenüberstellung der in Drucksache 17/8905 enthaltene, auf § 120 des Gesetzes bezogene Änderungsbefehl in einer neu hinzugefügten Ziffer „9.“ aufgeführt.

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| 1. Satz 2 wird wie folgt gefasst: | 1. unverändert |
|-----------------------------------|----------------|

„In Hörfunkprogrammen des WDR ist Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 75 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt zulässig; Werbung darf in bis zu zwei Hörfunkprogrammen platziert werden.“

- | | |
|---|----------------|
| 2. Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben. | 2. unverändert |
|---|----------------|

Artikel 3
Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem in der Zeit vom 11. Oktober 2019 bis 28. Oktober 2019 unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, der als Anlage diesem Gesetz beigefügt ist, wird zugestimmt.

Artikel 3
Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Unverändert

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)“ - Drucksache 17/8130 - wurde nach der 1. Lesung am 19. Dezember 2019 vom Plenum an den Ausschuss für Kultur und Medien - federführend - sowie zur Mitberatung an den Hauptausschuss überwiesen.

B Beratung

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Sitzung am 9. Januar 2020 beraten und die Durchführung einer Anhörung beschlossen.

Die Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien, an der sich der Hauptausschuss pflichtig beteiligte, wurde am 30. Januar 2020 durchgeführt. Die Sachverständigen waren gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Eine Übersicht der eingeladenen Sachverständigen ist der Einladung 17/1112 zu entnehmen.

Von den Sachverständigen gingen zur Vorbereitung folgende Stellungnahmen ein:

eingeladen	Stellungnahme
Professor Dr. Bernd Holznagel Institut für Informations-, Tele- kommunikations- und Medienrecht (ITM) Juristische Fakultät Westfälische Wilhelms-Universität Münster Münster	<p style="text-align: center;">17/2200</p>
Professor Dr. Karl-E. Hain Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht Universität zu Köln Köln	<p style="text-align: center;">17/2219</p>
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	<p style="text-align: center;">17/2180</p>
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<p style="text-align: center;">17/2185</p>

eingeladen	Stellungnahme
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/2192
Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Tom Buhrow Intendant Köln	17/2207
Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Andreas Meyer-Lauber Vorsitzender des Rundfunkrats Köln	
Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Claudia Schare Vorsitzende des Verwaltungsrats Köln	
Verband der Betriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	17/2209
Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e. V. Solingen	
VAUNET - Verband Privater Medien e. V. Dr. Harald Flemming Geschäftsführer Büro Berlin (Hauptsitz) Berlin	17/2210
radio NRW GmbH Sven Thölen Geschäftsführer Oberhausen	17/2206
FORMATT-Institut Horst Röper Leiter Dortmund	17/2188
Verein der Chefredakteure – c/o Radio RSG Thorsten Kabitz Vorstand Solingen	17/2191

eingeladen	Stellungnahme
Deutscher Journalisten-Verband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	17/2199
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand (Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union) Berlin	17/2208

Die öffentliche Anhörung ist mit dem Ausschussprotokoll 17/895 dokumentiert.

Am 5. März 2020 fand eine gemeinsame Aussprache des federführenden Ausschusses für Kultur und Medien und des mitberatenden Hauptausschuss über die Ergebnisse der Anhörung statt.

Die Fraktion der CDU, die Fraktion der SPD, die Fraktion der FDP und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben einen gemeinsamen Änderungsantrag in die Beratung eingebracht, der die Drucksachenummer 17/8904 (Neudruck) trägt.

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP haben zwei gemeinsame Änderungsanträge eingebracht, die die Drucksachenummern 17/8905 und 17/8906 tragen.

In der Sitzung des Hauptausschusses wurde der Änderungsantrag mit der Drucksachenummer 17/8904 (Neudruck) einstimmig angenommen, während der Änderungsantrag mit der Drucksachenummer 17/8905 mehrheitlich angenommen wurde. Der Hauptausschuss votierte mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD mehrheitlich für die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs.

C Abstimmung

Der federführende Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 42. Sitzung am 26. März 2020 abschließend über den Gesetzentwurf beraten und abgestimmt.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8904 (Neudruck) – mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Weiterhin hat der federführende Ausschuss den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/8905 – mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der AfD angenommen.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/8906 – wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD zugestimmt.

Schließlich hat der Ausschuss für Kultur und Medien den so – im Sinne der drei Änderungsanträge – geänderten Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Oliver Keymis
Vorsitzender